

Satzung der Wiedbachtaler Sportfreunde Neitersen e. V.

(Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.11.2018)

Präambel

Die Wiedbachtaler Sportfreunde e.V., Neitersen geben sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Er ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

A) Allgemeines

§ 1 Name, Sitz Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 01. Juni 1971 in Neitersen gegründete Verein führt den Namen „Wiedbachtaler Sportfreunde Neitersen e.V.“. Er hat seinen Sitz in 57638 Neitersen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter der Nr. VR 11029 eingetragen.
- (2) Die Vereinsfarben sind Schwarz – Rot.
- (3) Die Wiedbachtaler Sportfreunde Neitersen e.V. sind Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen u. –maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B) Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Wer sie erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 15 der Satzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Er teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
- (4) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins sowie der Verbände, denen der Verein angehört, in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder, sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen, indem sie an Trainings-, Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb oder Kursen teilnehmen.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Personen, die sich langjährig für den Sport oder die Belange des Vereins verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Voraussetzungen der Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrenordnung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
- mit Streichung aus der Mitgliederliste (§ 9);
- durch Tod;
- durch Auflösung des Vereins.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge / geleisteter Umlagen zu.

C) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können darüber hinaus Aufnahmegebühren, zusätzliche Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 15 der Satzung kann in begründeten Einzelfällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitglieder von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren befreien. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Forderungen des Vereins werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos Sorge zu tragen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID: DE94 WSN 00000427405 des Vereins und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) antragsgemäß quartalsweise (am 15.02.; 15.05., 15.08. und 15.11.) / halbjährlich (am 15.02. und 15.08.) / jährlich (am 15.02.) des lfd. Jahres eingezogen. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

(5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse (für gebotene Prenotifikationen unregelmäßiger / geänderter Zahlungseinzüge) mitzuteilen.

(6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 8 Straf und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (4) Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Sanktionen verhängt werden:
 - Verweis, Ermahnung oder Verwarnung;
 - Ordnungsstrafe bis zu 250,00 Euro;
 - Freistellung von der Wahrnehmung mit betrauten Aufgaben;
 - Befristeter, bis max. 6-monatiger Ausschluss vom Trainings- / Spielbetrieb;
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins;
 - Erteilung von Hausverbot.
- (5) Das Sanktions- / Ordnungsverfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- (6) Das betroffene Mitglied ist aufzufordern, zu den Vorwürfen und erwogenen Sanktionsmaßnahmen innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag auf Vereinsausschluss / eine gebotene Sanktionsmaßnahme zu entscheiden.
- (7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Er wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (8) Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen (Beitrag, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss gegen die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per einfachen Brief mitzuteilen.

§ 10 Rechtsmittel

- (1) Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat / Ehrenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrats / Ehrenrats ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.
- (2) Gegen einen Beschluss auf Streichung aus der Mitgliederliste steht dem betroffenen Mitglied kein Beschwerde- / Einspruchsrecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 11 Mitgliedschaftsrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

D) Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung (§ 13)
 - der Vorstand (§ 14)
 - der geschäftsführende Vorstand (§ 15)
 - der Ältestenrat / Ehrenrat (§ 16)

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie soll in der 1. Hälfte des Kalenderjahres erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme des Rechnungslegungsberichtes und der Haushaltsplanung sowie der weiteren Geschäftsberichte durch den Vorstand;
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen und Ordnungen, soweit die Satzung keine andere Zuständigkeit regelt;
 - Erlass einer Ehrenordnung;
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträgen und Umlagen;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Beschlussfassungen über eingereichte Anträge;
 - Beschlussfassungen über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 - Bildung und Auflösung von Spielgemeinschaften für den Seniorensportbetrieb.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand über einen Aushang am Vereinsheim sowie durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan „Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen“ und auf der Homepage des Vereins.
- (4) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den geschäftsführenden Vorstand innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmrecht sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§ 15 der Satzung). Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Die Leitung der Versammlung kann für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen werden.
- (8) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedes erfolgt die Abstimmung in geheimer Form.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- (10) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Nachträglich eingegangene Anträge sind mit der ergänzten endgültigen Tagesordnung durch Aushang am Vereinsheim und auf der Homepage des Vereins bis spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung oder Beitragserhöhung ist unzulässig.

§ 14 Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer
 - dem stellvertretenden Kassierer
 - dem Geschäftsführer
 - dem sportlichen Leiter Spielbetrieb
 - dem Jugendleiter
 - dem stellvertretenden Jugendleiter
 - dem / den Leiter(n) sportlicher Abteilungen
 - dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Ehrenamtsbeauftragten
 - den Beisitzern für besondere Aufgaben
- } geschäftsführender Vorstand

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung der Mitgliederversammlung vorliegt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(3) Die regelmäßigen Wahlen in die Vorstandsfunktionen erfolgen zu den Jahreshauptversammlungen

a) in ungeraden Jahren für folgende Ämter:

- Vorsitzender
- Kassierer
- Geschäftsführer
- Jugendleiter
- Leiter Öffentlichkeitsarbeit
- Beisitzer bei Bedarf

b) in geraden Jahren für folgende Ämter:

- Stellvertretender Vorsitzender
- Stellvertretender Kassierer
- Sportlicher Leiter Spielbetrieb
- Stellvertretender Jugendleiter
- Ehrenamtsbeauftragter
- Beisitzer bei Bedarf

(4) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Gremiums haben in den Vorstandssitzungen je eine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Weitere Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäfts- und Beitragsordnung.

§ 15 Gesetzliche Vertretung

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende und
 - der Kassierer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Zur Vornahme von Bankgeschäften kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern / Mitarbeitern des Vereins allein vertretungsberechtigte Handlungsvollmacht erteilt werden.
- (3) Für die Wahl und Amtsdauer der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gelten die Regelungen des § 14 dieser Satzung. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.

§ 16 Ältestenrat / Ehrenrat

- (1) Ehrenmitglieder gehören kraft Verleihung der Ehrenmitgliedschaft dem Ältesten- / Ehrenrat an. Der Ältesten- / Ehrenrat besteht zu seiner Beschlussfähigkeit aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Jedes der Ratsmitglieder hat bei Beschlussfassungen 1 Stimme. Der Vorsitz wird aus der Mitte der Ratsmitglieder gewählt.
- (2) Sollte der Ältesten- / Ehrenrat durch die Anzahl der Ehrenmitglieder die geforderte Mindestzahl zu seiner Beschlussfähigkeit nicht erreichen, sind die fehlenden Personen durch den Vorstand in der Reihenfolge der am längsten währenden ununterbrochenen Mitgliedschaft zu berufen. Bei gleicher Mitgliedschaftsdauer entscheidet das persönliche Alter zu Gunsten des älteren Mitgliedes.
- (3) Entscheidungen des Ältesten- / Ehrenrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen

§ 17 Jugend des Vereins

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vereinsjugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
- (2) In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 18 Abteilungen

- (1) Der Verein kann zur Verbesserung und Verbreiterung seines sportlichen Angebotes für die betriebenen unterschiedlichen sportlichen Aktivitäten durch Beschluss der Mitgliederversammlung organisatorisch selbständige Abteilungen mit eigenständigen Vorstandsgremien bilden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht und die vollumfänglich den Satzungsregelungen des Vereins unterliegen.
- (2) Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
- (3) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
- (4) Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung der Abteilungen, die vom Abteilungsvorstand beschlossen wird und der Genehmigung des Vereinsvorstandes bedarf. Die Abteilungsordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (5) In den Abteilungen gewählte Abteilungsleiter gehören Kraft ihres Amtes dem Vereinsvorstand an.

§ 19 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

E) Sonstige Bestimmungen

§ 20 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 21 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich im Sinne von § 27 Abs. 3 i. V. m. §§ 662, 670 BGB und damit unentgeltlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge und Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Des Weiteren ist er ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vereinsvorsitzende.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon- sowie Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwändungsersatz festlegen.

- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten bedürfen der Regelung in der Finanzordnung.

§ 22 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl um Amt bleiben. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

§ 23 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Geschäftsordnung für den Vorstand
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Ehrenordnung
- (2) Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen; die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Vereinsvorstandes. Die Ehrenordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung.

§ 24 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Grenzen der §§ 31a, 31b BGB im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Die Haftung der Kassenprüfer durch den Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; von Ansprüchen Dritter werden sie freigestellt, soweit diese nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen.

§ 25 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vereinsvorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Neitersen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
- (7) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung ambeschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.